

GZ: 31.901/56-IV/B/10/03

**Betrifft: Saatgut und Pflanzkartoffeln aus biologischer Landwirtschaft –
Einrichtung einer Datenbank**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes mit:

Mit 1.1.2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung in Kraft getreten. Art. 6 dieser Verordnung zufolge muss jeder Mitgliedstaat für die Einrichtung einer EDV-gestützten Datenbank zur Erfassung der Sorten sorgen, von denen nach dem Verfahren der biologischen Landwirtschaft erzeugtes Saatgut oder Pflanzkartoffeln in seinem Hoheitsgebiet erhältlich sind. Für die Verwaltung dieser Datenbank ist entweder die zuständige Behörde oder eine vom Mitgliedstaat bestimmte Stelle zuständig.

In Österreich wird die Verwaltung dieser Datenbank mit 1.1.2004 von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien, nach den Bestimmungen des Kapitels III, „Eintragungsvorschriften für Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurden“, erfolgen.

Die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden in einem gesonderten Schreiben darüber unterrichtet.

Die künftige für die Eintragung in die Datenbank zu erhebende Gebühr wird mit Genehmigung der zuständigen Behörde festgesetzt werden.

14. Jänner 2004
Für die Bundesministerin:
GAUGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: